

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Entwurf des Jahresabschlusses 2016**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Finanzausschuss	25.09.2017
Rat	28.09.2017

**Beschluss:**

Der Rat nimmt den als Anlage beigefügten, von der Kämmerin aufgestellten und von der Oberbürgermeisterin bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses für das Jahr 2016 zur Kenntnis und beschließt, den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 101 Gemeindeordnung zu beauftragen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein****Begründung**

Der Jahresabschluss 2016 weist folgendes Ergebnis aus (in Mio. Euro):

Jahresüberschuss/-defizit (-) (Ergebnisrechnung)	Bilanzsumme	Eigenkapital	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Finanzrechnung)	Fehlbetragsquote (%)
152,3	14.854,3	5.340,0	234,3	entfällt, da Überschuss vorliegt

Der Jahresabschluss 2016 ist entsprechend § 96 Absatz 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit §§ 95 GO durch den Rat festzustellen. Gemäß § 95 Absatz 3 GO hat der Oberbürgermeister nach Bestätigung des vom Kämmerer aufgestellten Entwurfes des Jahresabschlusses diesen dem Rat zur Feststellung zuzuleiten. Vor einer förmlichen Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat ist gemäß § 96 Absatz 1 GO festgelegt, dass der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss prüft. Er kann sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung bedienen. Der Prüfung muss ein entsprechender Prüfauftrag des Rates vorausgehen.

Die förmliche Feststellung Jahresabschlusses 2016 kann erst erfolgen, wenn der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses vorliegt.

Anlage (die Anlage wird gesondert gedruckt und verteilt)